

Satzung

des

Sportvereins Diestedde e.V.

§ 1

Der Sportverein Diestedde e.V. mit Sitz in Wadersloh-Diestedde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e) Die Durchführung allgemeiner Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
- f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz sachgemäß ausgebildeter Übungsleiter, Trainer und Helfer;
- g) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i) Die Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Wadersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Diestedde verwendet.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

Die Mitglieder bestehen aus:

1. Mitglieder über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht
2. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet, aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Diese Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in Fragen, die für den Verein rechtsverbindlich sind.
In allen internen Vereinsfragen, die nicht den Tatbestand eines Rechtsgeschäftes einschließen, sind sie nach Erreichung des 16. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt.
3. Jugendlichen und Schülern bis zum 16. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht. Eine Mitsprache ist aber selbstverständlich.
4. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht. Um den Verein besonders verdiente Mitglieder können nach Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, dem der Verein angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
6. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 7

Aufnahme

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form dem Vorstand einzureichen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod:

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Kündigungen werden jeweils zum 30. Juni und 30. Dezember entgegengenommen. Der Austritt aus dem Verein gilt als vollzogen, wenn alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) bei Nichtzahlung von Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten trotz vorheriger Mahnung.
- b) bei groben oder wiederholten leichten Verstößen gegen die Satzungen des Vereins und Anordnungen seiner Organe.
- c) bei Begehen unehrenhafter Handlungen gegen den Verein oder einzelner Mitglieder sowie außerhalb des Vereins, insbesondere bei Verletzung des Ansehens des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat der Betroffene das Recht des Widerspruchs.

Über den Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung in der nächsten Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge dürfen nicht unter die Norm, die erforderlich ist für die Beihilfeanträge, wie Übungsleiterzuschüsse usw., herabgesetzt werden. Der Einzug der Beiträge erfolgt per Lastschrift.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Hauptversammlung

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Geschäftsführer
4. dem 2. Geschäftsführer
5. dem 1. Kassierer
6. dem 2. Kassierer
7. dem Sozialwart
8. dem Jugendvorsitzenden und Stellvertreter
9. den Spartenleitern

Die Leiter der einzelnen Sparten sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsleitung, die Berufung der Hauptversammlung, Die Festsetzung der Tagesordnung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse, soweit die Satzung in einzelnen Fällen nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre soll jedoch nur die Hälfte des Vorstandes neu gewählt werden. Die Wahl der Vorstandmitglieder kann durch Zuruf erfolgen, falls die Hauptversammlung nicht anderes beschließt.

Scheidet ein Vorstandmitglied in dieser Zeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatz bestimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit der Durchführung von Sonderaufgaben zu beauftragen. Einer Bestätigung dieser Mitarbeiter durch die Hauptversammlung bedarf es nicht.

§ 12

Vertretung des Vereins

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in der Hand des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des 1. Geschäftsführers und des 1. Kassierers. Nur diese sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Willenserklärungen des Vorstandes werden durch mindestens 2 Mitglieder abgegeben.

§ 13

Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins, beruft die Vorstandsversammlungen, so oft dieses nach Lage der Geschäfte erforderlich erscheint und führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung und der Hauptversammlung. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn dieses drei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat schriftlich zu erfolgen.

§ 14

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, er führt insbesondere die Mitgliedslisten und hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Hauptversammlung Protokoll zu führen, namentlich die Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 15

Kassierer

Der 1. Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Er hat für pünktliche Zahlungen (Einziehung) der Beiträge zu sorgen. Spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung hat der 1. Kassierer dem Vorstand den in der Hauptversammlung vorzulegenden Kassenbestand vorzulegen. Die Kassenbelege und der Kassenbestand sind vorher von zwei gewählten Kassenprüfern, die alljährlich auf der Hauptversammlung zu wählen sind, auf die Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer haben den Bericht mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und diesen zu unterschreiben.

§ 16

Vereins-Jugend-Ordnung

Die Jugendabteilung des Vereins wird nach Maßgabe der Vereins-Jugend-Ordnung selbst verwaltet. Der Vorsitzende des Vereins-Jugendausschusses und sein Stellvertreter werden von der Vereinsmitgliederversammlung in Ihrem Amt bestätigt, nachdem sie vom Vereinsjugendtag gewählt worden sind.

Der Vereinsvorstand hat zu Beginn eines jeden Vereinsgeschäftsjahres einen Haushaltplan für die Jugendabteilung aufzustellen. Änderungen der Jugendordnung gem. § 7 dieser J.O. bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Hauptversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Vierteljahr eine ordentliche Hauptversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 10 Tage vorher schriftlich oder durch die Veröffentlichungen des Vereins bestimmte Tageszeitung ("Die Glocke") unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes und die Einzelberichte der Abteilungsleiter
2. Rechnungsberichte des 1. Kassierers und Entlastung des Vorstandes insbesondere des 1. Kassierers.
3. Alle zwei Jahre Neuwahl der Hälfte des Vorstandes
4. evtl. Satzungsänderungen

Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlung hat der Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter mitunterzeichnet wird.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Fristen wie in §18. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus anderen als in §18 genannten Gründen vom Vorstand einberufen werden, falls er dies für erforderlich hält. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Gründe verlangt.

§ 20

Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, eine einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21

Ehrenamtspauschale

An die Übungsleiter und Vorstandsmitglieder des Vereins können Aufwandsentschädigungen in Höhe der vom Vorstand festgesetzten Stundensätze und Fahrkosten gezahlt werden.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösen des Vereins

Über die Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

59329 Wadersloh-Diestedde, den 9. März 2020